Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes e.V. gemäß § 92 Absatz 1b SGB V

Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:

Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen.



Der DHV begrüßt die Änderungen in Anlage 5 der Mutterschaftsrichtlinien zu "Basis-Ultraschalluntersuchungen für Frauen in der Schwangerschaft" ausdrücklich. Die Aufklärung aller schwangeren Frauen und ihrer Familien über die Belastung durch Ultraschall für das ungeborene Kind ist essentiell. Der DHV unterstützt daher die Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor schädlicher Wirkung nichtionisierender Strahlung bei Anwendungen am Menschen (NiSV), die zum 31. Dezember 2020 in Kraft trat und hier besonders den § 10 "Anwendung von Ultraschall an einer schwangeren Person", in dem es heißt: "Bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken darf ein Fötus nicht exponiert werden." Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der DGHWi.

Im Einzelnen nimmt der DHV wie folgt zu dem vorliegenden Entwurf Stellung:

Streichung in Anlage 5, Seite 7 der Sätze "Ein Fein-Ultraschall ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden."

Frauen sollten im Rahmen der Schwangerenvorsorge, wie im BGB Patientenrechtegesetz festgeschrieben, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen kein Bestandteil einer regulären Schwangerschaftsbegleitung und Schwangerenvorsorge sind und diese keine Grundlagen medizinischer Evidenz und Nutzenabwägung haben.

Diese Information ist deshalb elementar, weil Befragungen von Schwangeren deutlich zeigen, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen als Teil der regulären Schwangerenvorsorge wahrgenommen werden und zu Verunsicherung und einer unverhältnismäßigen Betonung des Risikos bei normalen Schwangerschaftsverläufen führen.¹

Eine vollumfängliche und patientinnenorientierte Aufklärung wäre die Voraussetzung für das zusätzliche Angebot einer IGeL Leistung. Mit der hier vorgeschlagenen Streichung aber wird klar hervorgehoben, dass es sich nicht um medizinisch notwendige Untersuchungen handelt.

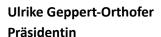
¹ Schäfers, R. & Kolip, P. (2015) *Zusatzangebote in der Schwangerschaft: Sichere Rundumversorgung oder Geschäft mit der Unsicherheit?*, In: J. Böcken, B. Braun, R. Meierjürgen, Editors. 2015, Bertelsmann-Stiftung: Gütersloh. p. 119-150.

Ergänzung der Anlage 5, Seite 3 (zu Abschnitt A Nummer 5 der Mutterschafts-Richtlinien) um den Spiegelstrich "Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes "Babyfernsehen"), dürfen nicht durchgeführt werden."

Diese Ergänzung unterstreicht den oben genannten Sachverhalt und betont noch einmal, dass ein Ultraschall ein Eingriff ist, der medizinisch abgewägt werden sollte. Eine entsprechende Aufklärung kann die Schwangere darin bestärken, ihre eigene Körperwahrnehmung zu schulen und sich nicht zu stark auf die Visualisierung ihres ungeborenes Kindes zu verlassen.

Im Hinblick auf die Förderung der physiologischen Geburt und der bestmöglichen Betreuung von schwangeren Frauen begrüßt der DHV den vorliegenden Entwurf.

Berlin, den 24.05.2023



U. Copper- lithofer

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit über 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin Lietzenburger Straße 53 10719 Berlin

T. 030-39406770

<u>info@hebammenverband.de</u> <u>www.hebammenverband.de</u>